

Der Kfz-Sachverständige

Die Fachzeitschrift für **Technik, Gutachten und Recht**



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Das weltweit größte Verkehrsexperiment

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Gutachten zur Kompatibilität von Unfallschäden

RECHT

Möglichkeit zur digitalen Schadenserfassung per Smartphone auch bei Versicherungskammer Bayern

■ Dr. Andreas Ottofüllung, Rechtsanwalt, Geschäftsführung Wettbewerbszentrale, München

OLG Stuttgart verbietet irreführende und unvollständige Tuning-Werbung



Dr. Andreas Ottofüllung ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er u. a. den Bereich des Sachverständigen- und Prüfingenieurwesens sowie die Kfz-Branche. Er ist Mitau-

tor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und der Automobilbranche sowie Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

Das OLG Stuttgart hat der Firma RaceChip Chiptuning GmbH & Co. KG verboten, Module zur Leistungssteigerung von Kfz zu bewerben oder in Verkehr zu bringen, sofern die angegebenen Parameter der Leistungssteigerung – wie anhand bestimmter Werbebeispiele dokumentiert – nicht den Tatsachen entsprechen (Az. 2 U 123/18).

Weiter wurde dem Unternehmen – ebenfalls in Bezug auf ein bestimmtes Werbebeispiel – verboten, Module zur Leistungssteigerung von Kraftfahrzeugen zu bewerben oder in Verkehr zu bringen, wenn für die jeweiligen Module kein Teilegutachten vorliegt und in der Werbung und den Angeboten für diese Modelle kein deutlicher Hinweis darauf erfolgt, dass sie nur mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Einzelabnahme verwendet werden dürfen.

Zum Sachverhalt

Die Beklagte, Vertreiberin von sog. Tuning Chips – also Modulen die zur Leistungssteigerung (PS/kW, Nm) von PKW-Motoren eingesetzt werden – bewarb auf ihrer Homepage im Onlineshop drei verschiedene Varianten von Chip-Tuning-Modulen: „RaceChip One“, „RaceChip Pro 2“ und „RaceChip Ultimate“. Die Module unterscheiden sich im Preis und der Leistungssteigerung. So wurde bspw. das Modul „RaceChip

Pro 2“ für einen BMW 320d 184 PS mit einer Leistungssteigerung von „+43PS“ ausgewiesen. Ausweislich des diesem Modul beigefügten Teilegutachtens der TÜV Austria Automotive GmbH beträgt die Leistungssteigerung (nach Umrechnung von kW in PS) lediglich „+29 PS“. Das Modul „RaceChip Ultimate“ für einen VW Golf VII 2.0 TDI 150 PS wurde mit einer Leistungssteigerung von „+43 PS“ ausgewiesen, obwohl das Teilegutachten nur eine solche von „+23 PS“ bestätigte. Bei einem weiteren solchen Modul für einen Mercedes E250 CDI mit 204 PS betrug die Abweichung zwischen dem beworbenen und dem im Teilegutachten ausgewiesenen Wert gar 180 %, nämlich „+57 PS“ gegenüber „+20 PS“. Diese abweichenden Leistungsangaben beanstandete die Wettbewerbszentrale als irreführende Werbung.

Da die Beklagte bei zahlreichen ihrer Module keine Teilegutachten mitlieferte und hierauf in der Werbung auch nicht (ausreichend) hinwies, mahnte die Wettbewerbszentrale dies wegen fehlender Angaben wesentlicher Eigenschaften ab. Denn bei Nichtvorliegen eines Teilegutachtens muss der Käufer eines solchen Moduls bei Einbau desselben eine kostenpflichtige Einzelabnahme bei einer Prüforganisation in Auftrag geben. Anderenfalls erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Daneben kann der Halter und Fahrer des Fahrzeugs den Versicherungsschutz verlieren, wenn ein derart getuntes Fahrzeug einen Unfall verursacht, der Hersteller kann Garantieansprüche ablehnen, es kann eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden oder gar strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Zu den gerichtlichen Verfahren

Das LG Ulm hatte mit Urteil vom 1.6.2018 – 2 O 218/17 die Klage der

Wettbewerbszentrale abgewiesen. Die Angaben über die Leistungssteigerungen seien nicht irreführend. Denn einerseits habe die Beklagte die Darstellung in ihrem Onlineshop geändert. Andererseits müsse man bei den angegebenen Leistungssteigerungen Toleranzen zugestehen.

Bei den Modulen ohne Teilegutachten müsse kein Hinweis darauf erfolgen, dass eine Einzelabnahme des Fahrzeugs notwendig sei. Die Käufer wüssten, dass ohne Einzelabnahme die Betriebserlaubnis erlöschen könne.

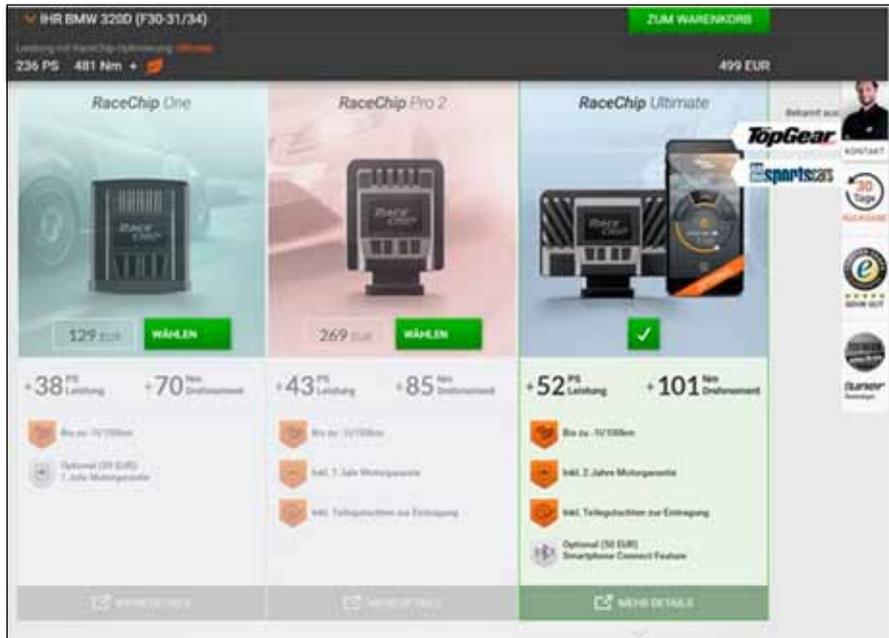
Das OLG Stuttgart hat zu beiden Punkten in der mündlichen Verhandlung am 7.2.2019 die gegenteilige Ansicht vertreten. Die Änderung einer Werbung nach einer Abmahnung lasse nicht die Wiederholungsgefahr entfallen. Mit konkreten (apodiktischen) Leistungssteigerungen dürfe nur geworben werden, wenn diese den Tatsachen entsprächen. Außerdem müssten die Verbraucher darauf hingewiesen werden, dass bei einem fehlenden Teilegutachten eine Einzelabnahme des Fahrzeugs erforderlich werde. Soweit die Beklagte gegenüber der Wettbewerbszentrale außergerichtlich eine Unterlassungserklärung abgegeben hatte, sah das Gericht diese unter zwei Gesichtspunkten nicht als ausreichend an. Die Beklagte hatte sich zum einen eine Leistungsabweichung von 10 % von der Gesamtleistung (Motorleistung + Modulleistung) vorbehalten. Zum anderen hatte sie eine relative Vertragsstrafe mit einer Obergrenze von 10.000 € versprochen. Diesen Betrag hielt das Gericht in Anbetracht der Größe und des Auftritts des Unternehmens für nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Aufgrund dieses klaren Votums des Senats hat die Beklagte die Ansprüche der Wettbewerbszentrale noch in der mündlichen Verhandlung anerkannt.

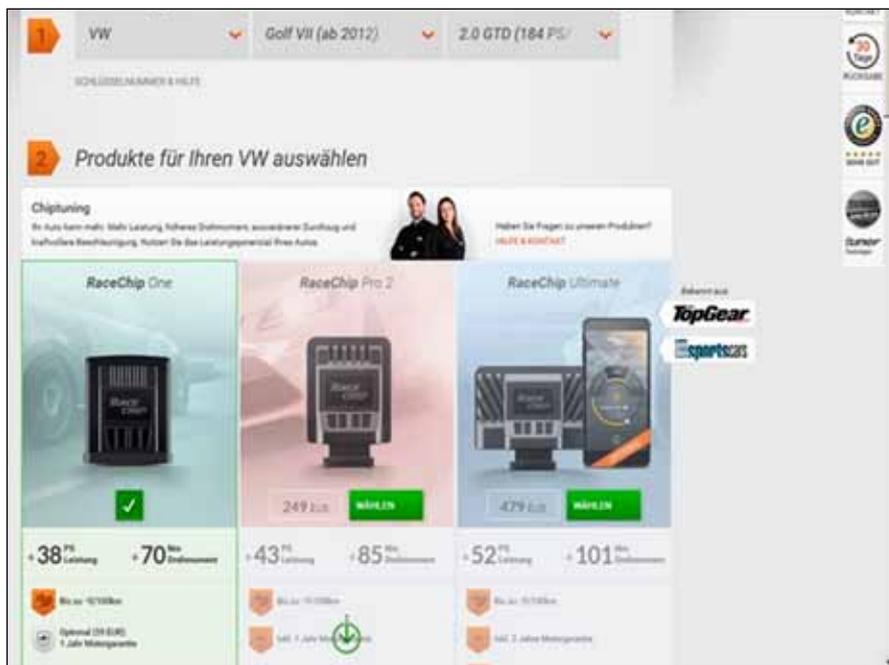
Fazit

Irrföhrende Leistungsangaben sind nicht mit wie auch immer gearteten Messtoleranzen zu rechtfertigen, zumindest solange nicht, als es dafür keine gesetzlich zulässigen Normabweichungen gibt.

Jedes Tuning-Modul, das ohne ein notwendiges Teilegutachten beworben und zum Verkauf angeboten wird, muss mit einem klaren Hinweis darauf versehen werden, dass die Nutzung desselben nur zulässig ist, wenn eine Einzelabnahme durch eine Prüforganisation erfolgt.



Tuning-Werbung 1: Statt der hier versprochenen 52 PS beträgt die Leistungssteigerung nach dem beigefügten Teilegutachten des TÜV Austria nur 29 PS.



Tuning-Werbung 2: Bei zahlreichen Modulen wurden keine Teilegutachten mitgeliefert. Die Wettbewerbszentrale hat den Anbieter deshalb wegen fehlender Angaben wesentlicher Eigenschaften abgemahnt.

*Rechtssichere
und praxisnahe
Orientierungshilfe*



VORTEILE

- > BMAS-abgestimmter Inhalt (Interpretationspapiere)
- > Beispiele aus der Praxis
- > FAQs aus der Praxis
- > Tipps von Experten der Berufsgenossenschaft (BGHM)

Gast · Heinke · Hüning
**Betreiberpflichten
für Alt- und Gebrauchsmaschinen**
Wesentliche Veränderungen,
Gesamtheit von Maschinen und
Maschinen ohne CE-Kennzeichnung

2019, 165 Seiten, 14,8 x 21,0 cm, Buch
(Softcover), 34,80 €
ISBN 978-3-8462-1017-8

| Print | E-Book |

*Mehr Infos und versandkostenfrei
(deutschlandweit) bestellen:
shop.reguvis.de/1017-8*

